



Konzeption der Kindertagesstätte
Kleine Füße

*Eine pädagogische Konzeption lebt
dadurch, dass ständig an ihr
gearbeitet wird!!!*

Stand August 2021

Inhaltsverzeichnis

1·Geschichte und Träger

2·Rahmenbedingungen

2·1 Öffnungszeiten

2·2 Schließzeiten

2·3 Tagesablauf

2·4 Wochenablauf

2·5 Personalbesetzung

2·6 Gruppensituation

2·7 Ausstattung der Räume

2·8 Aufnahme

2·9 Erkrankungen

2·10 Aufsicht und Haftung

2·11 Versicherungsschutz

2·12 Der Übergang vom Kindergarten zur Schule

3·Pädagogische Arbeit

3·1 Ziele

3·2 Methoden

4·Zusammenarbeit mit den Eltern

5·Organisatorisches

5·1 Frühstück

5·2 Mittagessen

5·3 Elternabende

5·4 Elterndienste

5·5 Kosten

5·6 Jährliche Aktivitäten

1. Geschichte und Träger

Die Kindertagesstätte „Kleine Füße“ e.V. wurde 1992 von engagierten Eltern ins Leben gerufen. Die Initiative ging auf einige Eltern zurück, die eine Alternative zu bestehenden Einrichtungen entwickeln wollten.

Die Idee einer altersgemischten Gruppe (0-6 Jahre) entstand aus den fehlenden Betreuungsmöglichkeiten für Kleinkinder unter 3 Jahren. „Wir wünschen uns eine Einrichtung, in der auch Kleinstkinder unter 3 Jahren erste Erfahrungen im Zusammenleben mit anderen Kindern - außerhalb der Familie machen können. Die „Großen“ lernen Verantwortung für die „Kleinen“ mitzutragen, während die „Kleinen“ es den „Großen“ abgucken und es nachzuahmen versuchen“.

Durch den Wandel der Familienstruktur hat die Wichtigkeit solcher Einrichtungen im Laufe der Jahre zugenommen.

1. Zunehmende Tendenz zu Einzelkindern und Kleinfamilien

2. Berufstätigkeit beider Elternteile

3. Vor allem Alleinerziehende sind auf entsprechend geeignete Betreuungsmöglichkeiten angewiesen

2. Rahmenbedingungen

2.1 Öffnungszeiten:

Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag von 7.30 bis 14.30 Uhr geöffnet.

Damit die Kinder einen Tagesrhythmus in der Gruppe erleben können, sollten alle Kinder bis 9.00 Uhr ankommen und erst ab 12.30 Uhr wieder abgeholt werden.

2.2 Schließzeiten

Der Kindergarten ist 2 Wochen in den Sommerferien, und zwischen Weihnachten und Neujahr und am Freitag nach Himmelfahrt geschlossen.

Nach der Freizeit auf dem Bauernhof ist für die Ü3 Kinder die Kindertagesstätte geschlossen. Für die U3 Kinder ist an diesen Tagen kein Kindergarten.

2.3 Tagesablauf

7.30-9.00 Uhr Ankommen, Begrüßen

7.30-9.30 Uhr Frühstück je nach Bedarf

8.30-10.30 Uhr Angebote

10.30 Uhr Morgenkreis mit Spielen, Singen, Gesprächen

10.30 Uhr Obstteller

11.00 Uhr Spielen draußen

12.00 Uhr Gemeinsames Mittagessen

12.30-14.30 Uhr Draußen spielen, Abholen

2.4 Wochenablauf

Montag Spielzeugtag - die Kinder können ein Spielzeug von zu Hause mitbringen.

Dienstag Baden mit einer wechselnden Gruppe von 5 Kindern (ab 3Jahre) im Schwimmbad Neumünster

Mittwoch Turnen

Donnerstag Koch Tag der Kinder (ein Kind darf sich etwas zu Essen wünschen, die Kinder helfen bei der Zubereitung), Musikalische Früherziehung mit einer Musikpädagogin

Freitag Extraförderung der schulpflichtigen Kinder von Januar bis August

Nach Möglichkeit täglich INPP (Förderung der neuromotorischen Reife)

Ab Januar täglich 15 Minuten Wuppi (Förderung der phonologischen Bewusstheit) mit den angehenden Schulkindern

2.5 Personalbesetzung

Eine Erzieherin mit 34,5 Wochenstunden in Leitungsfunktion

Ein Erzieher mit 27,5 Wochenstunden

Eine Erzieherin mit 22 Wochenstunden

2.6 Gruppensituation

Die Kindertagesstätte hat eine altersgemischte Gruppe im Alter von 0 bis 6 Jahren. Es sind maximal 20 Plätze zu belegen.

2.7 Ausstattung der Räume

Die Einrichtung besteht aus 3 Räumen mit einer Gesamtfläche von ca. 80 Quadratmetern und einem Außengelände von ca. 300 Quadratmetern.

Eß -und Gruppenraum 1

- Tischbereich zum Essen, Basteln, Brettspiele, Malen, Kneten
- integrierte Küchenzeile
- Kuschel-Lesecke

Gruppenraum 2

Raum für Rollenspiele mit Puppenecke, Kaufladen, Hochebene, Bauteppich etc.

Bewegungsraum

Sprossenwand, Bälle Bad, große und kleine Matten, Schaukel, Kletternetz, Schaukelbanane, Rutsche

Neben diesen Räumen gibt es sanitäre Anlagen mit einem Wickeltisch und einen Flur mit Garderobe.

Außengelände

Spielhaus, Geräteschuppen, Rutsche, Sandkiste, Graben zum vielfältigen Spiel.

2.8 Aufnahme

Bei der Aufnahme in die altersgemischte Kindertagesstätte spielen grundsätzlich ideologische und konfessionelle Kriterien keine Rolle. Die Aufnahme richtet sich nach Gruppen- und Altersstruktur. Wir streben eine partnerschaftliche Beziehung zwischen Erzieher/innen, Eltern und Kindern an.

Kinder aus der Gemeinde Flintbek und Umland haben ein Vorrecht an einem Platz.

Ferien

Der Kindergarten ist 2 Wochen in den Sommerferien, zwischen Weihnachten und Neujahr und am Freitag nach Himmelfahrt geschlossen. Nach der Freizeit auf dem Bauernhof ist die Kindertagesstätte geschlossen. Für die U3 Kinder ist in diesen Tagen kein Kindergarten.

2.9 Erkrankungen

Bei Erkrankungen ist das Kind morgens zu entschuldigen. Ansteckende Krankheiten (Masern, Röteln, Grippe, Läuse

etc.) des Kindes, seiner Eltern oder Geschwister sind der Leitung des Kindergartens sofort mitzuteilen.

2.10 Aufsicht und Haftung

Die Verantwortung des Kindergartens für das angemeldete Kind beginnt und endet in den Räumen der Einrichtung innerhalb der Öffnungszeiten bzw. nach ausdrücklicher Vereinbarung der Erziehungsberechtigten mit dem Personal. Die Aufsichtspflicht beginnt mit Übergabe des Kindes an das Personal. Die Aufsichtspflicht wird von den Eltern auf die Erzieher/innen durch die schriftliche Anmeldung übertragen. Die Eltern sind für den Weg zum und vom Kindergarten verantwortlich.

Das zuständige Personal ist zu verständigen, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist. Die Kinder dürfen nur dann alleine nach Hause gehen, wenn eine entsprechende schriftliche Erklärung des Erziehungsberechtigten vorliegt. Für den Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und Ausstattung der Kinder kann keine Haftung übernommen werden.

2.11 Versicherungsschutz

Die Kinder sind bei Unfällen:

- auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten,
- während des Aufenthalts im Kindergarten sowie

- während Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstückes (Feste, Ausflüge etc.) versichert.

2.12 Der Übergang vom Kindergarten zur Schule

Der Kindergarten endet für die angehenden Schulkinder am 31.7 des Jahres.

Wir wollen unsere fünf - bzw. sechsjährigen Kinder im letzten Kindergartenjahr langsam auf die Schule vorbereiten. Auf der Grundlage seiner Beobachtungen berät der Erzieher die Eltern in Fragen der Schulfähigkeit.

Es findet ein Austausch zwischen Elternhaus, Kindergarten und Schule statt. Im Frühjahr besuchen wir mit den Kindern eine erste Jahrgangsstufe der Grundschule, damit die Kinder eigene Eindrücke gewinnen können.

3. Pädagogische Arbeit

Der gesetzliche Auftrag:

Die gesetzliche Grundlage aller Tätigkeiten in einer Kindertagesstätte wird im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), Paragraph 22, geregelt. Darin wird erläutert, dass die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden soll. Eine Zusammenarbeit von den in der Einrichtung tätigen Fachkräften und den

Eltern ist zum Wohle des Kindes wichtig. Auch sollen die Erziehungsberechtigten an Entscheidungen über wesentliche Angelegenheiten der Kita beteiligt werden.

Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

3.1 Ziele

- 3.1.1 Die Kinder sollen sich von der Gruppe und dem Erzieher angenommen fühlen und ihre Wünsche und Bedürfnisse frei äußern können.*
- 3.1.2 Wir möchten, dass die Kinder lernen, verantwortungsbewusst und kritisch mit ihrer Umwelt umzugehen. Hierzu zählt auch, dass sie Kontakt zu der Außenwelt herstellen.*
- 3.1.3 Wir möchten Kindern die Notwendigkeit von Normen und Regeln einsichtig und verständlich vermitteln, die in jeder Gesellschaft zu beachten sind, damit alle sich entfalten können und zu ihrem Recht kommen.*
- 3.1.4 Die Kinder sollen in ihrem Sozialverhalten gefördert werden. Daher möchten wir ihnen die Möglichkeit geben, vielfältige soziale Kontakte zu knüpfen, wobei sie unterschiedliche Verhaltensweisen, Situationen und Probleme erleben, ihre eigene Rolle innerhalb der Gruppe erfahren und andere mit Schwächen und*

Stärken als Persönlichkeit anerkennen und tolerieren können.

- 3.1.5 Die Kinder sollen Menschen aus anderen Kulturkreisen und mit anderen Weltanschauungen offen, tolerant und hilfsbereit begegnen.*
- 3.1.6 Wir möchten dazu beitragen, dass die Kinder Selbständigkeit entwickeln im Denken, Handeln, Urteilen und Entscheiden. Dazu gehört, dass sie in der Lage sind, Konflikte auf friedliche Weise selbstständig zu lösen; die Loslösung vom Elternhaus halten wir für einen weiteren wichtigen Schritt zur Entwicklung der Selbstständigkeit.*
- 3.1.7 Durch Förderung der Fähigkeit, Ideen mit Hilfe anderer zu verwirklichen (durch verschiedene Gesprächsformen, Kreisgespräche und gerechtes Verteilen von Rollen und Aufgaben) wollen wir Organisationsfähigkeit vermitteln.*
- 3.1.8 Kinder sollen in ihrer Neugierde und Freude am Entdecken und Experimentieren unterstützt werden.*
- 3.1.9 Weitere Punkte sind die Förderung der Konzentrationsfähigkeit und der Kreativität.*

3.2. Methoden

1.1 Partizipation

Partizipation ist ein wichtiger Bestandteil unseres Alltags. Die Kinder entscheiden über viele Dinge, die sie betreffen (was sie anziehen, essen, mit wem sie spielen, was sie spielen, wer sie wickelt, etc.). Auch in verschiedene pädagogische Abläufe werden sie einbezogen (Ausflüge, Feste, Neuanschaffungen, etc.)

1.2 Ein strukturierter Tagesablauf ist für die Kinder wichtig, um ihnen die nötige Orientierungshilfe und Sicherheit zu geben.

1.3 Die Kinder lernen im und durch das Spiel, deshalb nimmt das Spiel im Tagesverlauf der Kindertagesstätte einen breiten Raum ein.

„Gerade das Spielen stellt Interaktionssituationen dar, und wie die Psychologin Monika Keller nachweisen konnte, werden hauptsächlich Aufmerksamkeit, Konzentrationsfähigkeit, Wahrnehmungs- und Beobachtungsfähigkeit im Spiel „gefördert“ ebenso wie Überlegtheit und Ruhe, Anpassung (an aktuelle Situationen und Materialien) und Neugierde, Sprache und Kommunikation. Vor allem aber ist spielfähigen Kindern die Fähigkeit zu eigen, sich in Gedanken, Wünsche und Handlungsmotive von anderen hineinzudenken, wobei Monika Keller zwei Ergebnisse konstatiert: Erstens ist diese

Fähigkeit die Grundlage für das Selbstwertgefühl von Menschen und die Basis für Intelligenz. Zweitens bestehen deutliche Beziehungen zwischen dieser Fähigkeit und den Schulleistungen von Kindern. Damit ist Spielen weitaus mehr als „nur“ das Erlernen sozialer Verhaltensweisen. Dies ist nur ein Teilaspekt, der zwar seine Bedeutung hat, aber damit nicht annähernd umfangreich die gesamte Lernkapazität des Spielens erfasst.“

Aus: „Spiel- und Schulfähigkeit - Zusammenhänge, Bedeutung, Konsequenzen“ von Armin Krenz

„Während das Spiel für den Erwachsenen eher die Funktion hat, sich zu erholen und von der Realität Abstand zu gewinnen, ist das Spiel für das Kind die ihm gemäße Weise, sich mit der Umwelt auseinanderzusetzen und sie zu bewältigen. Das Kind erwirbt im Spiel Wissen und Kenntnisse, entwickelt seine sozialen Fähigkeiten im gemeinsamen Tun, entfaltet Selbstständigkeit und Selbstvertrauen. Zugleich ist das Spiel freitätige Darstellung des Inneren. Das Kind drückt im Spiel Gefühle aus, bewältigt Ängste und belastende Erlebnisse, entfaltet seine Phantasie im „so tun als ob“.

Aus „Bei euch wird ja nur gespielt...“ von Gisela Maar
1.4 Um dem jeweiligen Entwicklungsstand jedes einzelnen Kindes gerecht zu werden, halten wir folgende Arbeitsansätze für sinnvoll.

- *Situationsorientierter Ansatz, d.h. alle Angebote sind auf Interessen und Bedürfnisse der Kinder ausgerichtet.*
 - *Projektorientierter Ansatz, d.h. lernen und fördern am gemeinsamen Gegenstand; jeder nach seinen Bedürfnissen und Fähigkeiten in Kooperation miteinander. Arbeitsangebote sollten sowohl in Großgruppen, als auch in Kleingruppen möglich sein. Wenn es die Situation erfordert, sind Einzelangebote nötig. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass viele Lernprozesse sich in der Kindertagesstätte innerhalb der Kindergruppe ergeben. Alle Kinder lernen voneinander, sind sich gegenseitig Modell und Motor für Initiativen*
 - *1.5 Wir möchten die Kinder sowohl mit pädagogischen (z.B. Schule) als auch mit amtlichen (Feuerwehr, Polizei, Krankenhaus) und öffentlichen Institutionen (Schwimmhalle, Geschäfte) bekannt machen*
 - *1.6 Wir möchten den Kindern die Möglichkeit geben, lebensnahe Tätigkeiten wie Kochen, Backen, Reparieren etc. innerhalb der Einrichtung kennen zu lernen und durchzuführen*
 - *1.7 Wir bemühen uns, jede Frage nach bestem Wissen zu beantworten und möchten zum Fragen ermuntern*

3.3 §8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

- 1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie*
- 2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.*

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des

Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen

werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten

mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

3.3 Beschwerdeverfahren nach §45 SGB VIII

1. Jedes Kind hat grundsätzlich das Recht, sich über alles, was es bedrückt, zu beschweren. Das Beschwerderecht darf inhaltlich in keiner Weise eingeschränkt sei.
2. Das beinhaltet ausdrücklich auch das Recht jedes Kindes, sich über pädagogische Fachkräfte zu beschweren.
3. Ein Kind darf sich auch dann beschweren, wenn es für die Fachkräfte eindeutig ist, dass seiner Beschwerde nicht stattgegeben werden kann.
4. Es ist davon auszugehen, dass Kinder nur selten verbal differenziert ausdrücken. Pädagogische Fachkräfte sind daher aufgefordert, die vielfältigen Ausdrucksformen von Kindern feinfühlig wahrzunehmen und ggf. als Beschwerde zu interpretieren.
5. Kinder müssen lernen, sich zu beschweren, d.h., ihr Unwohlsein zunehmend eindeutig(er) zu benennen, zu adressieren und ggf. nachdrücklich Abhilfe einzufordern.

Päd. Fachkräfte sind gefordert, diesen Bildungsprozess angemessen zu begleiten und zu unterstützen.

6. Päd. Fachkräfte sind darüber hinaus gefordert, Beschwerden von Kindern über Fachkräfte selbst gezielt herauszufordern, damit Kinder lernen, dass sie sich auch über Erwachsene beschweren dürfen.

7. Eine wichtige Beschwerdestelle für Kinder sind deren Eltern. Pädagogische Fachkräfte sind daher gefordert, Eltern zu ermuntern, Beschwerden ihrer Kinder über die Kita dorthin weiter zu leiten. Gleichzeitig sind die päd. Fachkräfte gefordert, den Kindern die Möglichkeit nahezubringen, sich ggf. bei ihren Eltern über die Kita zu beschweren.

8. Päd. Fachkräfte sind gefordert, in der Kita geäußerte Beschwerden von Kindern, insbesondere über päd. Fachkräfte, in einem geschützten öffentlichen Rahmen zu behandeln, um zu verhindern, dass diese „im Geheimen“ abgehandelt werden. Dazu kann es notwendig sein, dass Fachkräfte sich in Interaktionen zwischen Kindern und anderen Fachkräften einmischen.

9. Dazu braucht es auch die Haltung der päd. Fachkräfte, Beschwerden nicht als „Petzen“ zu bewerten.

10. Es gilt Beschwerden von Kindern möglichst zeitnah zu bearbeiten.

11. Wir haben im Flur auf dem Garderobenschrank eine Box stehen. Daneben liegen Vordrucke für eine Beschwerde. Sie

wird dann regelmäßig geleert. Alle Beschwerden werden ernst genommen.

12. Die Beschwerden werden in einem Ordner aufbewahrt.

Liebe Eltern, wenn ihr eine Beschwerde vorzubringen habt, habt ihr die folgenden Möglichkeiten vorzugehen:

- Wenn es um die Betreuung eures Kindes geht, wendet euch zuerst an die Erzieher/innen.
- Ihr könnt verlangen, dass ein Beschwerde-Vordruck ausgefüllt und ein Beschwerde-Verfahren eingeleitet wird.
- Ihr könnt aber auch selbst einen Beschwerde- Vordruck ausfüllen und ein Beschwerde-Verfahren einleiten.
- Sie können sich auch an den Vorstand wenden.

Dieses Beschwerde-Verfahren ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

4. Zusammenarbeit mit Eltern

1.1 Erzieher/innen und Eltern sollten in engem Kontakt stehen. Die angestrebten Ziele der Kindertagesstätte lassen sich nur weitgehend verwirklichen, wenn die Eltern in die Arbeit einbezogen werden. Probleme und Erfahrungen im familiären Bereich und in der Kindertagesstätte sollten regelmäßig ausgetauscht

werden, um dementsprechend auf das Kind eingehen zu können.

1.2 Es können Entwicklungsgespräche jedes Kindes stattfinden. (Termine sind an der Pinnwand)

1.3 Die regelmäßige Teilnahme an Elternabenden ist sehr wichtig und wünschenswert.

5. Organisatorisches

5.1 Verein

Der Vereinsvorstand besteht aus 3 Personen (1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Schriftführer), die jährlich auf der Mitgliederversammlung von den Vereinsmitgliedern gewählt werden.

5.2 Frühstück:

Das Frühstück wird von den Kindern und Erzieher/innen eingekauft und vorbereitet. Die Kinder können in der Zeit von 7.30 Uhr bis 9.30 Uhr frühstücken. Es steht Folgendes bereit:

- selbstgebackene Brötchen oder Knäckebröt*
- Müsli*
- Joghurt*
- Milch*

- Marmelade
- Käse
- Butter

5.3 Mittagessen:

- Ein Elternpaar ist einmal in der Woche für das Essen der Kinder bzw. für den Küchendienst verantwortlich. Die Termine werden abgesprochen und in den Kochkalender eingetragen.
- An 3 Tagen haben wir eine Köchin
- an einem Tag kochen die Erzieher mit den Kindern
- Essenszeit: 12 Uhr, das Essen muss im Kindergarten zubereitet und gekocht werden.
- Nach dem Essen wird aufgeräumt und die Küche gesäubert

- Für das Mittagessen gelten folgende Grundsätze:
 - Fleisch nur einmal wöchentlich
 - Vollwertig (d.h. Vollkornreis, Vollkornnudeln)
 - Frische Produkte (kein Dosengemüse, keine Tütensuppen)
 - Zusätzlich zum warmen Essen gibt es immer Rohkost
 - Möglichst Bioprodukte bzw. Regionalprodukte
- Am Geburtstag des Kindes können die Eltern ein Wunschessen des Geburtstagskindes kochen

*(zusätzlich bitte eine Tüte Naschis mitgeben)
An diesem Tag kann es auch Fleisch geben.*

5.4 Elternabende:

Die Elternabende finden 4x im Jahr im Wechsel bei den Eltern zu Hause oder im Kindergarten statt (siehe Liste an der Pinnwand), Beginn: 20.00 Uhr.

5.5 Elterndienste:

Es gibt immer wieder Gelegenheiten, bei denen die Eltern im Kindergartenalltag mitwirken:

- Evtl. als Begleitung bei Ausflügen*
- Die Eltern helfen dabei, den Kindergarten „in Schuss“ zu halten.*
- Eltern dürfen beim Waschen der Handtücher helfen*

5.6 Kosten:

Die Gebühr für den Kindergarten richtet sich nach der Gebührenordnung der Gemeinde Flintbek. Es gibt einkommensabhängige Ermäßigungen und Ermäßigungen für Geschwisterkinder.

Zusätzliche Kosten:

- Essensgeld (25 Euro monatlich)*

5.7 Jährliche Aktivitäten

- *Februar:*
Faschingsfest (ohne Eltern)
- *März/ April:*
Osterfrühstück (ohne Eltern)
- *Mai:*
Schlaffest im Kindergarten
- *Juni:*
Schlafen auf einem Bauernhof
- *Juli:*
Sommerfest (mit Eltern und Kindern; das Sommerfest wird von den Eltern der Kinder, die den Kindergarten im Sommer verlassen, organisiert)
- *Oktober/November:*
Laternenfest (gemeinsam mit den Eltern, nachmittags)
- *Dezember:*
Weihnachtsfeier (gemeinsam mit den Eltern, nachmittags)
- *Ausflugstage:*
alle 2 Wochen einen Wald-oder Spielplatzausflug